

Pro Senectute Schweiz  
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

---

Eidgenössisches Departement des Innern  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Zürich, 1. Dezember 2025

Direktion Alain Huber

Telefon +41 44 283 89 89

E-Mail [alain.huber@prosenectute.ch](mailto:alain.huber@prosenectute.ch)

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 Stellung nehmen zu können. Die Vorlage enthält zahlreiche technische Aspekte. Pro Senectute konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf eine übergeordnete Einschätzung zu Aspekten, die für ältere Menschen besonders wichtig sind.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Pro Senectute Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass mit der vorliegenden Verordnung die Rahmenbedingungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) im Hinblick auf die Einführung der 13. AHV-Rente sowie weitere notwendige Anpassungen überprüft und aktualisiert werden. Die berufliche Vorsorge bildet einen zentralen Bestandteil der Alterssicherung; die vorgeschlagenen Änderungen tragen zu mehr Fairness und Flexibilität im Vorsorgesystem bei.

Zugleich erwartet Pro Senectute Schweiz, dass die Reform die Renten- und Guthabenansprüche nicht schwächt und insbesondere ältere Personen mit tieferem Vorsorgegrad nicht überproportional benachteiligt. Bei Übergängen in den Ruhestand oder bei Teilzeitpensen muss gewährleistet bleiben, dass die 2. Säule weiterhin einen wirksamen Beitrag zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards leistet.

### **Koordination zwischen 13. AHV-Rente und 2. Säule (BVV 2, Art. 1 Abs. 3)**

Pro Senectute Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass die 13. AHV-Rente bei der Beurteilung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen der 2. Säule nicht berücksichtigt wird. Diese Regelung verhindert doppelte Anrechnungen und trägt dazu bei, Rentenkürzungen in der beruflichen Vorsorge zu vermeiden. Damit wird die Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner gestärkt, ohne die 2. Säule durch die Einführung der 13. AHV-Rente zusätzlich zu belasten. Höhere AHV-Renten können gewisse Kennzahlen der 2. Säule – etwa den BVG-

Koordinationsabzug und damit die Höhe der versicherten Löhne – indirekt beeinflussen, was insbesondere für Personen mit tieferen Einkommen relevant sein kann.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Änderung nicht zu indirekten Leistungskürzungen oder restriktiven Auslegungen durch Vorsorgeeinrichtungen führt, welche die Versicherten benachteiligen könnten.

### **Zulassung von Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) für Vorsorgeeinrichtungen (BVV 2, Art. 53)**

Pro Senectute Schweiz unterstützt grundsätzlich die vorgesehene Zulassung von Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) für Vorsorgeeinrichtungen. Diese Instrumente können bei sorgfältiger Anwendung dazu beitragen, die kurzfristige Liquidität sicherzustellen und die Anlagestrategien effizienter zu steuern, ohne langfristige Anlagen auflösen zu müssen. Gerade in Phasen von Marktschwankungen oder erhöhtem Liquiditätsbedarf kann dies zur Stabilisierung der finanziellen Lage von Vorsorgeeinrichtungen beitragen – und damit auch zur Sicherung der Rentenleistungen. In einem zunehmend komplexen Finanzumfeld ist dies von besonderer Bedeutung.

Aus Sicht von Pro Senectute Schweiz ist entscheidend, dass solche Geschäfte ausschliesslich unter strenger Aufsicht und Einhaltung klarer Transparenzvorgaben zugelassen werden. Die Sicherheit der Vorsorgegelder und die Stabilität der Renten müssen jederzeit oberste Priorität haben – vor Renditeüberlegungen oder kurzfristigen finanziellen Optimierungen. Unkontrollierte, inadäquate Risiken dürfen nicht eingegangen werden.

### **Flexibilisierung der Begünstigtenordnung in der Säule 3a (BVV 3)**

Pro Senectute Schweiz begrüsst die vorgesehene Flexibilisierung der Begünstigtenordnung ausdrücklich. Die Möglichkeit für Vorsorgenehmende, die Reihenfolge der begünstigten Personen für ihr Vorsorgekapital im Todesfall anzupassen, gibt ihnen etwas mehr Flexibilität bei ihrer Planung und trägt den heutigen gesellschaftlichen und familiären Realitäten Rechnung – insbesondere Patchwork-Familien, Konkubinatsbeziehungen und vielfältigen Lebensgemeinschaften. Damit wird die Säule 3a zeitgemässer, individueller und gerechter ausgestaltet.

Gleichzeitig betont Pro Senectute Schweiz die Bedeutung von klaren, verständlichen Informationen und neutralen Beratungen, insbesondere für ältere Personen. Viele sind sich der rechtlichen und finanziellen Folgen einer Änderung der Begünstigtenordnung nicht bewusst. Fehlinterpretationen können zu Konflikten zwischen Nachkommen, Lebenspartnern und -innen oder anderen Angehörigen führen. Eine transparente Aufklärung durch Vorsorgeeinrichtungen und Beratungsstellen ist daher zentral.

Positiv bewertet Pro Senectute Schweiz zudem die Einführung eines Mindestanteils von 10 % für wirtschaftlich abhängige Angehörige. Diese Regelung bietet einen wichtigen sozialen Schutz und stellt sicher, dass besonders verletzte Personen – etwa langjährige, aber nicht verheiratete Partner/-innen oder pflegende Angehörige – im Vorsorgefall weiterhin berücksichtigt werden können.

### **Schlussfolgerungen**

Pro Senectute Schweiz begrüsst grundsätzlich die Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Die Anpassungen tragen zu einer zeitgemässen, fairen und flexiblen Weiterentwicklung der 2. Säule bei – insbesondere im Hinblick auf die Einführung der 13. AHV-Rente und die veränderten Erwerbsbiografien älterer Menschen. Entscheidend ist, dass die Reform sozial ausgewogen umgesetzt wird und die Auswirkungen auf Personen mit Teilzeitpensen, Erwerbsunterbrüchen oder tiefen Einkommen ausdrücklich berücksichtigt werden, um Benachteiligungen zu vermeiden. Besonders wichtig ist dabei, dass diese Gruppen nicht zusätzlich belastet werden und die Reform ihre finanzielle Situation nicht ungewollt verschlechtert.

Ebenso wichtig ist eine klare und verständliche Kommunikation der Änderungen mittels Informationskampagne. Ältere Erwerbstätige müssen nachvollziehen können, wie sich die neuen Regelungen auf ihre Vorsorgesituation auswirken. Begleitende Informations- und Beratungsangebote spielen dabei eine zentrale Rolle, um Unsicherheiten zu vermeiden und die Eigenverantwortung zu stärken.

Insgesamt betont Pro Senectute Schweiz, dass die berufliche Vorsorge weiterhin einen verlässlichen Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter leisten muss. Die Reform soll die Stabilität und Transparenz der 2. Säule stärken und gleichzeitig das Vertrauen der Versicherten in das Schweizer Vorsorgesystem festigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs sowie des erläuternden Berichts.

Freundliche Grüsse  
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf  
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber  
Direktor